

Kundmachung

GZ: 120-2/1/2025

Pöllau, am 28.02.2025

Betreff:

Verkehrsbeschränkung infolge Tauwettereintrittes

Wegen der mit dem Eintritt des Tauwetters aufgetretenen außerordentlichen Gefährdung des Straßenzustandes, werden von der Gemeinde Pöllau als Straßenerhalter gemäß § 44 b StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung,

die Gemeindestraßen

„Wiesbergstraße“,

„Auerkreuzweg“ ab Abzweigung Hochstraße und

„Zeiler-Dorfstraße“ ab Abzweigung „Mooshöfweg“

ab 3. März 2025 bis auf Widerruf mit „7,5 t“ gewichtsbeschränkt.

Von der Gewichtsbeschränkung sind ausgenommen: Auto- und Schülerbusse, Kraftfahrzeuge der Steir. Tierkörperverwertung, Lebens- und Futtermitteltransporte, Einsatz-, Straßendienst- und Müllsammelfahrzeuge.

Die Verkehrszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht“ gemäß § 52 Ziffer 9 c StVO werden am 3. März 2025 von Organen der Gemeinde Pöllau aufgestellt.

Der Bürgermeister:



(Gerald Klein)

Die oben angeführte Beschränkung wurde nach Wegfall der Veranlassung aufgehoben und die aufgestellten Verkehrszeichen entfernt.

Der Bürgermeister:

(Gerald Klein)

Ergeht per E-Mail an:

1. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zur Kenntnis;
2. Polizeiinspektion Pöllau zur Kenntnis mit der Bitte um Überwachung;
3. Marktgemeinde Pöllau, Marktgemeinde Vorau, Gemeinden Hartberg-Umgebung und Greinbach zur Kenntnis;
4. Firmen Wechselgau, Bretterklieber, Gleichweit GmbH, MABA, Waldverband zur Information;

